

Vereinbarung im Zuge der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2014 in Anwendung des § 25 KiFöG

Gemäß des Änderungsgesetzes zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, gültig ab 01. August 2013

wird

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Leistungsverpflichteter) Salzlandkreis

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den Landrat, Herrn Ulrich Gerstner,

den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Musterberg
Musterstraße 16
96406 Musterhausen

und dem Freien Träger der Kindertageseinrichtung/en

(*entfällt, wenn die Einrichtung in Trägerschaft der Kommune ist)

Teddybärhausen
Hinkebeinweg 4
23456 Streuselkuchen

die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Im Salzlandkreis wird für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2014 der § 25 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Anwendung gebracht.

Die Vereinbarung wird in den nachfolgenden Punkten konkretisiert:

Finanzierung

- Der Träger der Einrichtung stellt bei der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde einen Antrag und erhält die für den Betrieb notwendigen Kosten, abzüglich des Kostenbeitrages und eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 % der Sachkosten.
- Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.
- Die vom Land gewährten Zuweisungen für jedes betreute Kind gemäß § 12, werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, über die Kommunen, an die Träger weitergeleitet, § 12a Abs. 1 KiFöG.
- Gleiches gilt für den Anteil des Landkreises, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Höhe von 53 % der auf sie entfallenden Zuweisung des Landes, § 12a Abs. 1 KiFöG.
- Die Beteiligung der Gemeinde, Verbandsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft von mindestens 50 % (§12b KiFöG) des verbleibenden Finanzbedarfs, bleibt bis 31.12.2014 unberücksichtigt (siehe Verordnungsentwurf MS Finanzierung).

Rechtsanspruch

- Im Zuge der Realisierung des Rechtsanspruches gemäß § 3 KiFöG wird vereinbart, dass die Anmeldung der Kinder nach wie vor über die Kindertageseinrichtungen oder die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgen.
- Kann kein Platz vermittelt werden, wird durch die Kindertageseinrichtung oder den Träger an den Fachdienst Jugend und Familie, SG 22.4, verwiesen.
- Um den ausdrücklich, vom Gesetzgeber gewünschten individuellen Bedarf der Eltern an Betreuung Rechnung zu tragen, und unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 5 KiFöG, werden im Salzlandkreis nachfolgende einheitliche Betreuungszeiten empfohlen:

bis einschließlich 5 Stunden
bis einschließlich 7 Stunden
bis einschließlich 9 Stunden
bis einschließlich 10 Stunden

- Der Fachdienst empfiehlt den Trägern, Betreuungsverträge mit den Eltern für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu schließen und in diesem Vertrag, sowohl die Betreuungszeit, als auch den Betreuungsumfang zu regeln (z.B. 01.08.2013 – 31.07.2014, 7 Stunden in der Zeit von 7:30 bis 14:30 Uhr).
- Ausnahmen zu besonderen Kündigungsrechten oder notwendigen individuellen Bedarfen sind zu berücksichtigen.
- Bei Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes, § 3b KiFöG, der Einrichtung durch die Eltern, werden zwischen den beteiligten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden Vereinbarungen über die Finanzierung getroffen.
Dabei wird auf eine Auslegungsart des Ministeriums zurückgegriffen, dass Leistungsverpflichteter gemäß § 3b KiFöG die Gemeinde ist, da sie den Kostenbeitrag festlegt und den verbleibenden Finanzierungsbedarf nach § 12c KiFöG zu decken hat.
- In Vorbereitung der Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen ab 01.01.2015 werden für den Salzlandkreis Qualitätsstandards erarbeitet.
- Bestandteil dieser Vereinbarungen sind die pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen.
- Bis 31.03.2014 hat jede Kindertageseinrichtung dem Fachdienst Jugend und Familie eine überarbeitete bzw. fortgeschriebene pädagogische Konzeption, unter Berücksichtigung des § 5 KiFöG und des neuen Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt, einzureichen.

Sicherstellungsaufgabe

- Die Sicherstellungsaufgabe obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bedarfsplanung erfolgt gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII. Aktuell liegt ein beschlossener Bedarfs- und Entwicklungsplan für den laufenden Zeitraum vor.
Von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Verpflichtung zur fachlichen Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.

Kostenbeiträge

- Die Kostenbeiträge werden ab 01.08.2013 von der Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, festgelegt. Der Landkreis muss den Festlegungen zustimmen.
- Erfolgt eine Steigerung der Kostenbeiträge zum jetzigen Elternbeitrag um mehr als 20 %, muss diese Kostensteigerung dem Fachdienst Jugend und Familie begründet werden.

- Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden.
Hierzu empfiehlt der Landkreis, zwischen den Kommunen und dem jeweiligen freien Träger der Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zu schließen.

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bernburg, den

Landkreis

Kommune

Träger